

Oskar Weggel

Methodik der China-Forschung

– Teil 4 (II) –

Wie lässt sich ein Reich von kontinentalen Ausmaßen zusammenhalten?

– Besichtigung der Funktionselemente
des politischen Systems –

Gliederung

- 4.2.3 Drei Hauptgestaltungsmodalitäten**
- 4.2.3.1 Gestaltungsmittel Nr. 1: Steuerung von Selbststeuerung (Grobregulierung)
- 4.2.3.2 Gestaltungsmittel Nr. 2: Konsultationspermanenz (Feinregulierung)
- 4.2.3.3 Gestaltungsmittel Nr. 3: Korporatismus (Nachregulierung als Daueraufgabe)

Bei der Darstellung des methodischen Rüstzeugs zur China-Forschung hat die Untersuchung bisher drei Stadien durchschritten:

Zunächst ging es (in Teil 1, C.a., 1999/7, S.686-696, und 1999/8, S.803-811) um die Suche nach einem für die VR China brauchbaren makroanalytischen Methodeneinstieg. Dabei wurden insgesamt sieben Ansätze skizziert.

Teil 2 (C.a., 1999/9, S.921-937) widmete sich den Subjekten der politischen Gestaltung, wobei Staat, Wirtschaft und Verbände in den Vordergrund gestellt wurden.

Teil 3 (C.a., 1999/11, S.1169-1175) ging sodann – und zwar immer noch auf der Suche nach den Gestaltungsobjekten – auf die Diskrepanzen zwischen Formal- und Realverfassung ein und widmete sich hierbei den informellen Elementen, wobei der Lichtkegel vor allem auf die danwei (mit ihrer Partikularisierungstendenz) und auf das Zellen übergreifende Geflecht gerichtet wurde, das in zwei Hauptformen zu Tage tritt, nämlich als Seilschaft/Klientel und als Netzwerk.

Teil 4 der Untersuchung richtete sich sodann auf die Besichtigung der Funktionselemente des politischen Systems der VR China. Sie steht unter der Frage, wie das Reich der Mitte einen wahren Weltrekord an Überlebensfähigkeit aufstellen konnte.

In Abschnitt I stand die Frage nach den Hauptzielen des politischen Systems im Mittelpunkt (C.a., 2000/3, S.287-292).

Bei den Mitteln, die der Erreichung dieser Ziele am besten dienen, sollen die fünf für den jeweiligen Funktionssektor wichtigsten Dreiergruppen herausgearbeitet werden. In Teil 4/I (C.a., 2000/3, S.292-307) wurden zunächst die drei Hauptintegrationsfaktoren („Erziehung statt Rechtsbindung“, „Zentralismus statt föderativer Einbindung“, „Normenalogismus statt Regelungspluralismus“) sowie die drei Hauptverfahrensweisen

(beim Informieren, Entscheiden und Kontrollieren) dargestellt. „Informations-Dualisierung“, „ewiges Gespräch“ und „Kontrollverinnerlichung“ wurden dabei als Hauptelemente ermittelt.

Im vorliegenden Abschnitt (4/II) werden die drei Hauptgestaltungsmodalitäten, die bei der Durchführung von generellen Vorschriften und speziellen Anweisungen zum Tragen kommen, untersucht – in Stichworten „Steuerung von Selbststeuerung“, „Konsultationspermanenz“ und „Korporatismus“.

Im nächsten Heft geht es dann um die restlichen zwei Dreiergruppen, nämlich um die Hauptorganisationsmodalitäten und um die Hauptpräferenzen.

Mit Hilfe dieser insgesamt 15 „Funktionen“ hat sich das Hauptziel des politischen Systems, nämlich die Bestandserhaltung, viele Jahrhunderte lang mit Erfolg durchhalten lassen – und es ist anzunehmen, dass den meisten dieser Methoden, die sich auch im Alltag der VR China nach wie vor bewähren, noch eine längere Zukunft beschieden ist.

4.2.3

Drei Hauptgestaltungsmodalitäten

Im Verlauf der bisherigen „Funktionen“-Analyse wurden zunächst die drei Hauptintegrationsfaktoren (Erziehung, Zentralisierung, Analogisierung) (Abschnitt 4.2.1) und drei Hauptverfahrensweisen (nämlich die besonderen Modalitäten beim Informieren, beim Entscheiden und beim Kontrollieren) (Abschnitt 4.2.2) dargestellt.

Im Folgenden soll es um die besonderen Formen der Durchführung, also der Exekutive im strengen Sinne des Wortes gehen.

In den westlichen Demokratien gibt es in diesem Zusammenhang den Begriff „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“, der als solcher schon signalisiert, dass sich die vollziehende Staatsgewalt streng an Gesetz und Recht zu orientieren hat. Der Grundsatz der Gesetzesgebundenheit staatlichen Verhaltens ist das Kennzeichen des neuzeitlichen Rechtsstaats, dessen Verwaltungshandeln sicherheitshalber auch noch der Kontrolle unabhängiger Gerichte unterliegt. Obendrein steht alles staatliche Handeln unter Gesetzesvorbehalt: Die Verwaltung darf in die Rechtssphäre des Bürgers also nur dann eingreifen, wenn sie hierzu durch Rechtsvorschriften ausdrücklich ermächtigt wird.

In der reformerischen Diskussion wurde das Thema auf typisch dialektische Weise in Angriff genommen, indem nämlich zwei Extreme als Ausgangspositionen in den Raum gestellt wurden, nämlich „Personenherrschaft“ (*renquan* [129]) und „Rechtsherrschaft“ (*faquan* [130]), wobei die Reformer darauf pochten, dass die traditionelle Personen- durch eine moderne Rechtsherrschaft zu ersetzen sei.

In der Praxis freilich hat sich auch hier längst ein dritter Weg eingestellt, der – wieder einmal – in der Mitte zwischen beiden Extremen verläuft und Grobregulierung durch „Steuerung von Selbststeuerung“, Feinregulierung durch „Konsultationspermanenz“ und ständige Nachregulierung durch „Korporativität“ zu erreichen versucht. Erneut handelt es sich hier um Gestaltungsmodalitäten, die sich im Laufe der Geschichte als besonders systemdienlich bewährt haben.

4.2.3.1

Gestaltungsmittel Nr. 1: Steuerung von Selbststeuerung (Grobregulierung)

Die Staatsverfassung Chinas ist zwar zentralistisch ausgelegt, doch will dies keineswegs bedeuten, dass von der Spitze bis hinunter zu den Graswurzeleinheiten einfach durchgegriffen werden könnte. Ein solcher Interventionismus wäre schon technisch nicht möglich, da in einem Land mit wahrhaft kontinentalen Ausmaßen und mit derart ausgeprägten regionalen Verschiedenheiten wie im Reich der Mitte nicht jede Angelegenheit bis ins Detail hinein legislativ vorstrukturiert oder administrativ gesteuert werden kann.

Im Kaiserstaat reichte die Bürokratie deshalb nur bis zur Kreisebene. Was darunter lag, musste den Selbstgestaltungskräften vor Ort, vor allem den Dorfgemeinschaften, den regionalen Clans oder den örtlichen Notablen überlassen bleiben.

In den frühen Jahren der Volksrepublik konnte das Verwaltungsgebäude zwar weiter nach unten durchgehämmert und die staatliche Administration noch ein Stockwerk tiefer verlegt werden, nämlich bis hinunter zur Landgemeindeebene (*xianji* [131]), doch blieben der lokalen Initiative auch jetzt noch weite Selbstgestaltungsräume, wengleich im Zeitalter des Maoismus zahlreiche Versuche unternommen wurden, gerade auf Graswurzelebene immer mehr örtliche Parteiorganisationen einzupflanzen, deren Aufgabe es dort sein sollte, die bisherigen Freiräume zu verengen, um so das Gemeinwesen China bis in seine äußersten Nischen hinein mobilisieren und mit Kontrollgremien durchsetzen zu können.

Wie nicht anders zu erwarten, stieß dieses Vorgehen jedoch auf den breiten und zähen Widerstand einer Gesellschaft, die kraft uralten Herkommens daran gewöhnt war, dass, wie es beispielsweise im vietnamesischen Sprichwort heißt, „das Recht des Kaisers an der Dorfhecke endet“ (*pheb vua thua le lang*).

Das Dorf hatte gegenüber dem Staat drei Pflichten zu erfüllen, nämlich Stabilität zu wahren, für die Einziehung von Steuern zu sorgen und dafür zu garantieren, dass die Bauern ihren „Arbeitsdienst“ ableiteten, sei es nun beim Bau von Kanälen, bei der Errichtung von Mauern oder bei sonstigen Veranstaltungen der Großinfrastruktur. Waren diese Aufgaben erfüllt, sollte es für den Staat prinzipiell keine weiteren Interventionsmöglichkeiten mehr geben!

Neben dieser Zellularisierung gab es noch eine zusätzliche Komponente, die das Verwaltungshandeln des Staats gegenüber der Basis beschränkte, nämlich die Skepsis gegenüber formalen und rechtlichen Regelungen. Das Recht reichte nur bis an die Dorfgrenzen heran, während dort, im Binnenbereich, gesellschaftliche Arrangements maßgebend sein sollten.

Zellularisierung und Ablehnung von Gleichheit vor dem Gesetz – diese beiden soziokulturellen Vorgaben schufen jenes spezifische Klima, in das nichts besser hineinpasste als die „Steuerung von Selbststeuerung“.

Statt soziales (oder wirtschaftliches) Verhalten *direkt* zu normieren, hatten sich Staat und Rechtsordnung in der Regel damit zufrieden geben, Verhandlungssysteme *vorstrukturieren*.

Diese Methode ist keineswegs auf China beschränkt, sondern findet sich in jeder korporatistisch vorgeprägten

Gesellschaft, u.a. auch im modernen Deutschland, wo sich der Staat – z.B. bei der Regelung von Tarifangelegenheiten – damit zu begnügen hat, die Rahmenbedingungen für Tarifparteien und -verhandlungen vorzuschreiben, sich aus den Verhandlungen selbst aber strikt herauszuhalten. Ähnliches geschieht gegenüber Verbraucherverbänden oder gegenüber der Kartellbehörde.

Was China anbelangt, so gehört die Vorstrukturierung von sozialen Prozessen, wie sie sich innerhalb eines Betriebs, einer Nachbarschaft, einer Dorfgemeinde oder eines anderen sozialen Systems abspielen, zum Erbe einer jahrhundertealten Tradition, die sich auch dort überall beobachten lässt, wo sich Chinesen in größerer Zahl auf ausländischem Territorium niedergelassen haben – man denke an die über alle Welt verteilten „Chinatowns“, in denen sich das Leben wie hinter hohen Mauern abzuspielen scheint. Auch dort endet das Recht des Heimatstaates de facto an der Chinatown-Außenkante. Was innerhalb dieses Bereichs liegt, regelt sich nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Beziehungen, Absprachen und Arrangements, die zumeist von den lokalen Honoratioren beeinflusst und gestaltet werden.¹

„Arrangements“ dieser Art hatten sich während der Klassenkampfperiode der VRCh (1949-1977) verflüchtigt, sind seit 1978/79 aber wieder legalisiert worden, wobei der Renormalisierungsprozess bezeichnenderweise auf den *Dörfern* einsetzte.

Dreh- und Angelpunkt der reformerischen Dorfpolitik war die Vorstellung, dass an die Stelle der bisherigen Subordination, d.h. der bäuerlichen Gehorsamspflicht gegenüber dem „Ortskaiser“ nunmehr wieder die Koordination treten sollte, und zwar in Form des so genannten „vertragsgebundenen Verantwortlichkeitssystems auf der Basis des Einzelhaushalts“ (*jiating lianchan chengbao zerenzhi* [132]).²

Für den einzelnen Bauern erwies sich diese reformerische Innovation als überaus befriedigend: Von jetzt an sollte er nicht mehr Befehle entgegennehmen müssen, sondern wurde, Haushalt für Haushalt, als Vertragspartner der neu organisierten Dorfkomitees anerkannt, die den einzelnen Familien Grundstückspartzen und vielleicht auch Zugtiere oder Teile des Maschinenparks der früheren Volkskommune zur Verfügung stellten und dafür im Gegenzug bestimmte Ablieferungs- und Dienstleistungsverpflichtungen erwarteten. Damit waren die Grundlagen für flexible Einzelvereinbarungen gegeben – für „Arrangements“ eben!

Aus Objekten, oder besser: aus Rädchen einer großen Befehlsmaschinerie, waren die Bauern jetzt also wieder zu Subjekten geworden, denen auf vertraglichem Weg Freiräume zugestanden wurden.

Freiräume dieser Art sollten freilich nicht nur den einzelnen Haushalten, sondern den Gemeinden insgesamt zurückgegeben – und damit Zustände wiederhergestellt – werden, wie sie der chinesischen Bauernwelt seit Jahr-

¹Näheres dazu unten 4.2.3.3.

²Diese Formulierung ist durch §6 des Verfassungsergänzungsgesetzes vom 5.3.1999 auch in die Verfassung von 1982 aufgenommen worden und steht dort jetzt in Artikel 8. Die wörtliche Übersetzung heißt: „Verantwortungssystem auf der Grundlage der Verbindung von Produktion (und Vergütung) (innerhalb) des Familien(haushalts)“.

hundertern vertraut gewesen waren! Immer schon hatte es die chinesische Gesellschaft ja trefflich verstanden, sich in Zellen und Nischen einzurichten. Dieses Vermächtnis wirkt auch in reformerischer Zeit nach und hat zur Verselbstständigung des Gemeindelebens, zur „Verbetrieblichung“ von Wirtschaftspolitik und zur *danwei*-isierung“ des gesellschaftlichen Lebens im Allgemeinen geführt – man könnte freilich auch sagen: Zur Vernebelung und zur Schaffung zahlloser Grauzonen, denen Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung zu tragen haben und in die sie sich angesichts der Gefahr heftiger Gegenreaktionen ratsamerweise nicht einmischen sollten.

Auf dieser wiederhergestellten Grundlage konnte sich eines der „ungeschriebenen Hauptgesetze“ chinesischer Führungskunst neu entfalten, nämlich die *Steuerung von Selbststeuerung*, die ihrerseits auf drei Konsequenzen hinausläuft, nämlich (1) auf den Erlass von *Gesetzen*, die den Freiraum für „Selbstverantwortungssysteme“ festlegen, (2) auf die Herbeiführung von Lösungen eher durch Vertrag als durch Verwaltungsakte und (3) auf möglichst sorgfältige Unterfütterung von Gestaltungsprozessen durch persönliche Beziehungen und Netzwerke.

– Konsequenz Nr. 1: für den Gesetzgeber

Was die allgemeinen Regelungen, also den ersten Punkt angeht, so ist der Gesetzgeber gut beraten, die Gegenstände nicht bis ins Filigran hinein auszugestalten, sondern die Einzelheiten dem Selbstregelungsgeschick der beteiligten Personen, also der *danweis*, der Verbände oder der Subbürokratien zu überlassen. Gefragt ist m.a.W. nicht die direkte, sondern die *indirekte* Steuerung von Bereichen, die hier pauschal als „Freiräume“ bezeichnet seien.

Wo freilich beginnen diese Freiräume und wo enden sie? In aller Regel beantwortet sich diese Frage weniger nach formaljuristischen als nach informell-personalistischen Gesichtspunkten: Freiräume beginnen also in aller Regel dort, wo eine gesellschaftliche Grundeinheit, z.B. ein Dorf, eine städtische Nachbarschaft oder eine Fabrikbelegschaft, mit ihrem eigenen Regelungsfiligran zur Entfaltung kommt.

Der Gesetzgeber hat dem „Verantwortlichkeitsprinzip“ (offiziell wird hier von „Selbstverantwortlichkeitssystem“, *zerenzhi*, gesprochen) mittlerweile in Dutzenden von Regelungen dadurch Rechnung getragen, dass er Verhandlungs- und Vertragsprozesse lediglich rahmenhaft umreißt. Den einzelnen „Systemen“, seien es nun Dörfer, Fabriken, Kreise und vielleicht sogar Provinzen, wird hier ein Rahmenwerk vorgegeben, das die Gestaltungsfreiheit mit Hilfe einiger Tangenten *nach außen hin* zwar eingrenzt, das im Übrigen aber von der Erwartung ausgeht, dass die Verhältnisse *innerhalb* des Freiraums von den Beteiligten selbst festgelegt werden, wobei eher Netzwerke- und Spiel- als Gesetzes-Regeln maßgebend sein sollen.

Es wird hier also m.a.W. ein mehr oder weniger weiträumiger Käfig geschmiedet, mit dessen Dimensionen sich der Vogel zu arrangieren hat. Was *zerenzhi* in der Praxis bedeutet, tritt besonders markant bei der Erstellung von Großinfrastrukturprojekten zu Tage. Die einzelnen Verfahrensschritte (Voruntersuchungsvertrag, Projektionsvertrag, Bauentscheidung, Ausschreibung, Bauvertrag usw.) sind dort durch Gesetz zwingend vorgeschrieben. Wie die Beteiligten dann allerdings auf jeder

einzelnen Ebene konkret entscheiden, steht ausschließlich in ihrer Disposition, sodass hier ein fast uferloses Verhandeln und „Mauscheln“ möglich ist.³

Um dem Gedanken der Steuerung von Selbststeuerung auch terminologisch gerecht zu werden, hat der chinesische Gesetzgeber mehrere Termini entwickelt, von denen hier zwei besonders hervorgehoben seien, nämlich *baogan* [133] und *baozheng* [134].⁴ Bezeichnenderweise sind beide Termini fast unübersetzbar, da sie, um hier einen weiteren Lieblingsausdruck Deng Xiaopings zu verwenden, eine ganz „besondere chinesische Farbe“ tragen.

Baogan bezeichnet bei einem Investitionsprojekt die Verpflichtung des *Auftragnehmers*, für die Durchführung des Arbeitsauftrags die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen,⁵ *baozheng* dagegen die Verpflichtung des *Auftraggebers*, dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer all jene Materialien und Serviceleistungen erhält, die zur Durchführung seiner Verpflichtung erforderlich sind.⁶

Sämtliche *baogan*- und *baozheng*-Regelungen sind grundsätzlich durch Verträge („oder durch andere rechtmäßige Verfahren“) festzulegen. Ratio legis dieser Bestimmung ist es, Zuständigkeit und Haftung jedes Beteiligten präzise „festzunageln“, damit nicht am Ende eventuell eintretende Schäden wieder „aus dem großen Topf“ staatlicher Subventionen beglichen werden müssen.⁷

Wegen der chinesischen Eigenarten, die hier besonders deutlich zu Tage treten, seien beiden Begriffe auch philologisch kurz erläutert:

– *baogan* setzt sich aus den Begriffen *gan* („machen, tun, eine Arbeit zu Ende bringen“) und *bao* (wörtlich: „einwickeln, einpacken“, metaphorisch: „umfassen, miteinbeziehen, enthalten“) zusammen. *Baoban* [135] heißt z.B. „etwas vollkommen in Eigenregie übernehmen“, *baofan* [136] ist ein Abonnementsessen und *baogong* [137] die Übernahme eines Produktionsauftrags inklusive sämtlicher Termine und Qualitätsgarantien. Im Begriff *baogan* schwingt also eine Doppelvorstellung mit, die sich mit „vertragsgebunden und in Eigenregie“ wiedergeben ließe.

– *baozheng* andererseits, also die Verpflichtung des Auftraggebers, enthält die beiden Begriffe *bao* („schützen, absichern, garantieren“) und *zheng*, d.h. „schriftlich unter

³Ausführlich zu diesem Thema: C.a., 1990/1, S.57, 1987/8, S.660ff. und 1996/4, S.378f. m.N.

⁴Beispielhaft hierfür sind einige Investbauregelungen wie die „Versuchsweise Methode über das wirtschaftliche Verantwortungssystem bei der vertragsgebundenen und in Eigenregie erfolgenden Abwicklung von Investbauvorhaben“ vom 3.3.1983, *Guowuyuan Gongbao* (fortan GB) 1983, S.281-296, sowie die „Bestimmungen über Verträge zur Übernahme von Bau- und Montagearbeiten“ vom 8.8.1983, GB 1983, S.775-780.

⁵§12 der „Versuchsweisen Methode“ vom 3.3.1983. Nach §12 übernimmt der Auftragnehmer hier die Eigenverantwortung für die Herstellung des Projekts, für die Einhaltung eines Zeitrahmens, für die Gewährleistung bestimmter Qualitätsstandards sowie für die Erstellung auch der zusätzlichen Bauten und Einrichtungen, die das Funkzionieren der Gesamtanlage überhaupt erst möglich machen.

⁶Inhalt des *baozheng* ist bei einem Investitionsbauprojekt beispielsweise die Bereitstellung der Baugelder, der benötigten Materialien, der Zulieferung von Wasser, Elektrizität und Brennstoffen sowie der im Rahmen des Investbauprozesses unentbehrlichen Dienstleistungen, §13 der „Versuchsweisen Methode“ vom 3.3.1983.

⁷§6 der „Versuchsweisen Methode“ vom 3.3.1983. *Baogan*-Nehmer kann also entweder die Bauherren*danwei* oder die Bauunternehmer*danwei* oder aber die führende Abteilung einer unteren Ebene sein. *Baозheng*-„Geber“ andererseits ist in der Regel eine Behörde auf höherer Ebene.

Beweis stellen, bescheinigen“. Es handelt sich hier m.a.W. um eine „schriftliche Gewährleistung“. *Baozhengshu* [138] ist eine Bürgschaftsurkunde, *baozhengren* [139] ein Gewährsmann. Im Alltag sagt man beispielsweise: *wo xiang ni baozheng* [140]: „ich gebe dir mein Wort darauf“.⁸

Kein soziales Feld, das mittlerweile nicht längst wieder mit *baogan*-Arrangements überzogen wäre, angefangen von der Industriebetriebslenkung über den Transport- und Energiebereich, das Raumordnungsverfahren, die dörfliche Selbstverwaltung bis hin zu Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen Zivilisten und Polizeibehörden.⁹

– Konsequenz Nr. 2: für die Exekutive

Eine lange Tradition lässt vermuten, dass sich der chinesische Gesetzgeber, daneben aber auch die Mehrheit der Verwaltungsbehörden zunehmend mit der bloßen Festlegung von Tangenten zufrieden geben, dass die „*Baoganisierung*“ also keine Eintagsfliege ist!

Auf Grund des im Jahre 1993 novellierten Art. 6 der Verfassung bildet das (oben bereits erwähnte) „Verantwortlichkeitssystem auf Haushaltsbasis“, das Herzstück reformerischer Landwirtschaftspolitik auf den Dörfern.

Beim *baogan* und beim *baozheng* handelt es sich um korporatistische Arrangements, bei denen (Hauptmerkmal des Korporatismus!) stets auch der *Staat* die Finger mit im Spiel hat. Korporatistische Zusammenarbeit bedeutet permanente Bereitschaft der beteiligten Parteien, miteinander auf Dauerkontakt zu bleiben, alle auftauchenden Schwierigkeiten entweder schon *ex ante* in die gemeinsamen Planungen miteinzubeziehen oder sie *ex post* möglichst zu entschärfen und Kompromisse prinzipiell jeder noch so gerechten einseitigen Entscheidung vorzuziehen.

Statt „Einzelverantwortungen“ werden hier stets Verantwortungsbündel verteilt, und zwar meist durch vertragliche Abmachungen.

Der Gesetzgeber hat lediglich darauf zu achten, dass diese Selbststeuerung durch einige wenige Tangenten auf legale Bahnen gelenkt, dort aber sich selbst überlassen wird: Steuerung von Selbststeuerung!

– Konsequenz Nr. 3: Eine abschließende Konsequenz der „Steuerung von Selbststeuerung“ ist die Notwendigkeit, für „Harmonie“ in den zwischenpersonellen Beziehungen zu sorgen sowie die „Konsultation in Permanenz“.¹⁰

4.2.3.2

Gestaltungsmittel Nr. 2: Konsultationspermanenz (Feinregulierung)

Der Ausdruck „Konsultation“ hat sich trotz seines unschönen Klangs, seines etwas nebeligen Inhalts und trotz des Karbolgeruchs, der aus frühsozialistischer Zeit an ihm hängengeblieben ist, so sehr als Schlüsselbegriff eingebürgert, dass er nicht ohne Not durch ein neues Wort ersetzt werden sollte, zumal er ja Aktionen abdeckt, die sich in

einer besonderen „konsultativen“ Welt, d.h. in informellen Zirkeln und in rauchverhangenen Hinterstuben abspielen, wobei Wechselseitigkeit, „do ut des“, „Mauscheleien“ und „Kuhhandel“ (*taojia huangjia* [141]) zum Einmaleins gehören.

Bezeichnenderweise war es die „Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ (*Zhongguo renmin zhengzhi xieshang huiyi* [142]), die noch zwei Tage vor Ausrufung der Volksrepublik, nämlich am 29.9.1949, die konstitutionellen Grundlagen für das künftige Staatswesen legte, und zwar in Form des „Gemeinsamen Programms“. Außerdem dekretierte sie Beijing zur Hauptstadt, die fünffach gesternte Rote Fahne zur Nationalflagge und das Marschlied der Volksfreiwilligen zur Nationalhymne, wählte die führenden Staatsrepräsentanten und beschloss die Errichtung von Konsultativgremien in den Regionen. Die „Konsultativkonferenz“ war damals die Dachorganisation der „Volksdemokratischen Einheit“, in der 510 Abgeordnete nicht weniger als 45 Einheiten (darunter 14 politische Parteien, 6 VBA-Gruppierungen, 9 geographische Regionen und 14 Massenorganisationen) vertraten. Die Konsultativkonferenz blieb bezeichnenderweise auch nach Erlass der ersten regulären Verfassung, also über das Jahr 1954 hinaus, bestehen, und zwar vor allem als Sammelbecken der Acht (Satelliten)-Parteien.

„Konsultiert“ wird aber nicht nur auf höchster politischer Ebene, sondern mehr noch im Alltag von Behörden, von Betrieben oder von Nachbarschaftsorganisationen. Ständig kommt es, wie oben bereits erwähnt, zu „Besprechungen“ (*kaihui*), zu „Arbeitskonferenzen“ (*gongzuo-hui*), zu „Kopf-Zusammenstoß-Konferenzen“ (*pengtoushui*) und zu „Foren“ aller Art, in denen Abgleichungen vorgenommen werden. *Kaihui* und *xie* [143] – oder *xietiao* [144] („Abgleichen“) – sind die eigentlichen Schlüsselbegriffe für jenes konsultative Klima geworden, in dem die gegensätzlichen Standpunkte ausgeglichen und harmonisiert werden, wobei sich bisweilen ein veritables *xieshangre* [145], d.h. „Verhandlungsfieber“ entfaltet. „Berge von Dokumenten und ganze Meere von Sitzungen“ (*wen shan hui hai* [146]) sind die Folge dieser ständigen „politischen Konsultation“ (*zhengxie* [147]). Wie sich dies in der Praxis auswirkt, hat die Klage von Mitgliedern aus dem Organisationsbüro des Kreises Baoding (Provinz Hebei) vom August 1987 anschaulich verdeutlicht: Am 13. August nahmen die Sitzungen des Ständigen Ausschusses 4 1/2 Stunden und die Dokumentenarbeit 3 Stunden 20 Minuten in Anspruch. Am 14. August lautete dieses Verhältnis 10 1/2 Stunden: 1 Stunde 10 Minuten, am 15. August 9 Stunden: 45 Minuten, am 16. August (Beratung über Familienplanungsfragen) 13 1/2 Stunden: 1 Stunde 20 Minuten und am 18. August 4 Stunden: 1 Stunde. Im Durchschnitt fraßen (auch an anderen Tagen) Sitzungen und Dokumentennacharbeit pro Tag rund 6 Stunden, also 75% der formalen Arbeitszeit, auf! Wann sollte da noch Zeit für die übrige Arbeit bleiben!?¹¹

Shang [148] und *xie* sind die beiden Zentraltermini, um die herum sich, in diesem Zusammenhang, eine Fülle von Unterbegriffen entfaltet haben. *Shang* besitzt einen eher kommerziellen, *xie* dagegen einen eher versöhnlichen Beigeschmack. *Jinshang* [149] heißt „Handel treiben“, *shang-*

⁸In diesem Zusammenhang gehört auch der gerade im frühen Reformzeitalter so zentral gewordene Begriff *baochan daohu*, mit dem die Festlegung der Produktionsquoten auf den einzelnen Haushalt markiert wurde, nachdem vorher Adressat immer nur die Volksgemeinschaft, die Produktionsbrigade oder aber die Produktionsmannschaft als Ganze gewesen war.

⁹Dazu C.a., 1990/1, S.58-63 m.N.

¹⁰Dazu Näheres unten 4.2.3.2 und 4.2.3.3.

¹¹*Jingji Ribao*, 2.9.87.

ren [150] ist der „Händler“ und *jianshang* [151] der „Spekulant“. Aus dem „Urwort“ *shang* heraus haben sich Begriffe gebildet wie *shangding* [152] (vereinbaren, übereinkommen), *shangliang* [153] (beraten, diskutieren, „ausbalancieren“), *shangqia* [154], *shangque* [155] und *shangtan* [156] (sich mit jemandem besprechen), *shangtao* [157] („Meinungen austauschen“), *shangyi* [158] (mit jemandem konferieren) und *shangzhuo* [159] („besprechen und sich die Sache durch den Kopf gehen lassen“).

Das Stammwort *xie* [160] zeigt die Elemente „zehn“ und dreimal „Kraft“. Grundbedeutung ist also „mit vereinten Kräften“ und „gemeinsam etwas voranbringen“. *Xie-shang* [161] bedeutet demnach „konsultieren“ (und zwar nach dem Prinzip der Einmütigkeit), *xietiao* [162] so viel wie „koordinieren“ und „aufeinander abstimmen“, *xietong* [163] „zusammenwirken“, *xieyi* [164] „einig werden“ und *xiezu* [165] so viel wie „koordinieren“ und „kooperieren“.

Zu den chinesischen Lieblingsgewohnheiten gehört es, nicht etwa zu „spüren“, sondern stattdessen zu „feilschen“. Man hasst Befehle und liebt das Mäuscheln – ob im Privatleben oder aber in den bürokratischen Subsystemen, wo alles und jedes „fehlerfrei“ zurechtmanipuliert und ad hoc neu inszeniert wird: Ein Verhalten, das entweder als gestalterisch oder aber als korruptiv, auf keinen Fall aber als besonders gesetzestreu bezeichnet werden kann.

Freiräume wollen aber nicht nur bei der Legislative, sondern auch der Administrative beachtet sein – und dies vor allem nach den traumatischen Erfahrungen mit dem „Kommandismus“ und den permanenten Einmischungsversuchen des Parteiapparats, die der Durchschnittschinese im Zeitalter Mao Zedongs hat sammeln müssen. Die Reformer mussten dieser Sehnsucht nach kommunikativer Renormalisierung Rechnung tragen und sorgten dann in der Tat auch in aller Konsequenz dafür, dass Befehle und Anweisungen von oben möglichst vermieden und durch Arrangements ersetzt wurden.

Eines der stärksten Signale, die bereits am Vorabend der Reformen ausgesandt wurden und die seinerzeit auch in der westlichen Chinabeobachtung aufmerksam registriert wurden, war ein Leitartikel in der *Renmin Ribao*, der aus der Feder des damaligen Präsidenten der Akademie der Sozialwissenschaften, Hu Qiaomu, stammte.¹² Hu forderte in diesem vielbeachteten und vieldiskutierten Artikel, dass das Befehlssystem durch ein Vertragssystem abgelöst werden solle – wörtlich: „Das Vertragssystem kann nicht nur zwischen Einzelbetrieben, sondern auch zwischen Staat und Betrieben und sogar zwischen zentralen und örtlichen Behörden verschiedener Ebenen und zwischen einem Betrieb und seiner Belegschaft Anwendung finden.“ Der Subordinationsmechanismus, wie er vor allem in den „vier Unterordnungen“ Lenins seinen klassischen Ausdruck gefunden hatte,¹³ sollte jetzt also tendenziell durch ein *koordinatives* Verhandlungssystem ersetzt – und damit das alte Konsultationsprinzip neu belebt – werden.

Der zu Maos Zeiten notorische Kader-Interventionismus wurde jetzt also nach und nach wieder

durch Konsultationen zwischen Kadern und Einheiten ersetzt.

4.2.3.3

Gestaltungsmittel Nr. 3: Korporatismus (Nachregulierung als Daueraufgabe)

Angesichts der weiten geografischen Dimensionen des Landes und angesichts der hohen Einwohnerzahl konnte China noch nie bis ins Detail hinein regiert, sondern musste „flächig“ verwaltet werden. So kam – und kommt – es auch, dass die Verwaltung selten in gesellschaftliche Einheiten wie Dörfer oder Nachbarschaften hineinregiert, sondern dass sie stattdessen lieber mit den dortigen gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeitet, ihnen also nolens volens längst Eigenständigkeit zugestanden hat.

Besonders deutlich lässt sich dieses mediative Verhalten anhand des Dorfs im alten China sowie anhand der Chinatowns außerhalb Chinas nachvollziehen:

– Das *traditionelle Dorf* mit seinen durchschnittlich rund 2.000 bis 4.000 Einwohnern konnte vor allem deshalb ein in sich geschlossener Kosmos bleiben, weil die staatliche Verwaltung im kaiserlichen China nur bis zur Kreisebene reichte. Unterhalb dieser administrativen Linie gab es keine staatlichen Organe mehr, sodass der Kreismagistrat hier ganz auf die Mithilfe der lokalen Notablen angewiesen war – jener tonangebenden Gesellschaftsschicht also, die in der westlichen Terminologie als „Gentry“ bekannt geworden ist, weil dieser Begriff phonetisch so ähnlich klingt wie der entsprechende chinesische Terminus *shenshi* [166], der sich seinerseits aus drei Schreibelementen zusammensetzt, nämlich „(in) Seide (auftretender) (und) nach oben korrespondierender (*shen*) Meister (*shi*)“. Schon diese grafischen Elemente zeigen, dass es sich hier um eine Schicht handelte, die sich als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Bürokratie verstand und die, aufs Ganze gesehen, wohl zu Recht als die dauerhafteste und erfolgreichste Oberschicht gelten darf, die es je in der Geschichte gegeben hat.

So überragend war ihre Stellung im Kaiserreich, dass bei dem Versuch, das Wesen – besser: das Hauptmerkmal – der traditionellen Gesellschaft herauszufinden, neben der „hydraulischen“ besonders die „Gentry“-Theorie in den Vordergrund getreten ist: Die Gentry habe mit ihrer Bildung, ihrem Einkommen und mit ihrem politischen Einfluss, nicht zuletzt aber auch mit ihrem Lebensstil, die Gesellschaft und die Politik Chinas maßgebend mitgeprägt und sei überdies der authentische Träger der konfuzianischen Tradition gewesen. Die enge Verbindung der Gentry mit der konfuzianischen Lehre hatte sich geschichtlich hauptsächlich dadurch ergeben, dass es vor allem die Kinder der ländlichen Notablen gewesen waren, die das Internat des Konfuzius in Qufu besucht hatten und die gerade deshalb unter den Verfolgungen der legalistischen Qin-Dynastie besonders hatten leiden müssen. Da dem Qin-Reich nur die kurze Lebensdauer von gerade einmal 15 Jahren beschieden war (221-206 v. Chr.), hatten die meisten Gentry-Anhänger die Verfolgungen überleben können.

Mit dem Beginn der dem Konfuzianismus wohlgesonnenen Han-Dynastie waren die Mitglieder der Qufu-Schule fast automatisch in die dreifache Position einer politischen, einer wirtschaftlichen und einer Werte bewah-

¹²RMRB, 6.10.78.

¹³Unterordnung des einzelnen Parteimitgliedes unter die gesamte Partei, der Minderheit unter die Mehrheit, der Parteiorgane des unteren Spektrums unter die höheren Ebenen und sämtlicher Parteiorgane und -mitglieder unter die Parteizentrale.

renden Elite hineingewachsen.¹⁴ Als politische Ratgeber wurden sie zu den wichtigsten Helfern der kaiserlichen Magistratsverwaltung. Die Gentry begleitete und unterstützte, behinderte manchmal aber auch, die Arbeit des Magistrats, berief Gentry-Konferenzen ein und nahm dem Yamen, d.h. dem örtlichen Verwaltungshof, den Löwenanteil der Kleinarbeit ab, schlichtete Streitigkeiten, übernahm die Patenschaft für Sozialeinrichtungen und sammelte Fondmittel. So handfest waren die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gentry, dass schon bald von einem regelrechten Duopol der lokalen Entscheidungsbildung gesprochen werden konnte. Da die kaiserlichen Beamten infolge des bürokratischen Rotationsverfahrens häufig ausgewechselt werden mussten, während die Gentry unverändert an ihrem Stammsitz aushartete, geriet der Magistrat nicht selten in die schwächere Position, zumal die *shenshi* i.d.R. auch die Grundbesitzer- sowie die örtliche Hauptunternehmerschaft repräsentierten – gar nicht zu reden von ihrer Rolle als Hauptverfechter der konfuzianischen Werteordnung, für die sich die Gentry vor allem durch den Betrieb von Schulen, durch die Pflege des Klassikerkults in den örtlichen Schreinen, durch die Veröffentlichung lokaler Zeitungen, durch moralische Ermahnungen an die Bauernbevölkerung (sog. *xiang yue* [167])¹⁵ und durch die Pflege sowie durch das Studium konfuzianischer Texte und heiliger Bücher, engagierte.

Zwar sind die „Grundbesitzerklasse“ (*dizhu jieji* [168]) sowie das „Reiche Bauerntum“ – und mit ihnen die Reste der alten Gentryschicht – im Zuge der maoistischen Bodenreform liquidiert worden; eine Zeit lang versuchte Peking daraufhin, das Dorfbregime durch Genossenschafts- und Volkskommunekader zu ersetzen und Verwaltungsakte direkt im Dorf, also in einem Bereich zu exekutieren, der seit Menschengedenken frei von jeder staatlichen Administration – und direkter Bevormundung – gewesen war.

Mit dem Ende der ländlichen Zwangsgenossenschaften haben sich jedoch viele der schnell aus dem Boden gestampften Partei- und Verwaltungsausschüsse wieder verabschiedet – mit der Folge, dass reich gewordene *hominnes novi*, ja sogar Clan-Vertreter in die alten Gentry-Positionen eingerückt sind und dort als eine Art Neo-Gentry aufzutreten versuchen.

Aber auch dann, wenn die Dorfkader auf ihren Positionen verbleiben konnten, haben sie ihren einstigen Verwaltungsstil längst geändert, insofern sie jetzt nicht mehr als „Kleine Kaiser“ und als Vertreter eines von oben nach unten durchgehenden Befehlssystems auftreten, sondern sich zu Schaltstellen zwischen Dorfbewölkerung und Außenwelt entwickelt haben.

Die *shenshi* als grundbesitzende „Klasse an sich“ und als wertebewusste „Klasse für sich“ haben also zwar längst zu existieren aufgehört, doch sind inzwischen andere gesellschaftliche Elemente an ihre Stelle getreten, die ähnliche Funktionen ausüben wie die einstigen Notablen und die sich vor allem als Verfechter dörflicher Quasi-Autonomie zu bewähren versuchen.

– Das zweite Beispiel, das die Fähigkeit der chinesischen Gesellschaft illustriert, auch *ohne* Staat zu rechtzukommen, ja manchmal sogar *gegen* die staatliche Ordnung zu wirken, liefern die Gemeinden der *huren*[169]/Auslandschinesen in weiten Teilen Südasiens, aber auch die Chinatowns in der westlichen Welt, vor allem in Nordamerika.

Wie einst das Recht des Kaisers an der Dorfhecke zu enden pflegte, so endet das Recht der Gastländer – bildlich gesprochen – vielfach noch an der „Chinatown-Außenkante“.

So weit es sich hier um Chinatowns in westlichen Demokratien handelt, taucht, wenn meist auch unterschwellig, ein grundlegender Konflikt, ja ein Antagonismus zwischen zwei grundverschiedenen Organisationsweisen auf: Nach westlichem Verständnis gilt staatliches Recht ausnahmslos bis in die letzten Winkel der Gesellschaft hinein: Jedermann ist ja vor dem Gesetz gleich!

In der chinesischen Denkweise hingegen endet das Recht vor den Toren einer wie immer geschlossenen Gesellschaft, also auch vor der Chinatown, die deshalb in ihren Mauern meist nicht gesetzlichen, sondern gesellschaftlich gewachsenen und im örtlichen Gewohnheitsrecht verankerten Lebensregeln folgt, wobei – wieder einmal – der Personalismus, die Beziehungsphilosophie und der Kreis der von der Gemeinde betrauten Honoratioren maßgebend sind.

Während nach westlicher Vorstellung jedermann vor dem Gesetz gleich ist und das Gesetz unter keinen Umständen am „Chinatown-Rand“ enden darf, geht das chinesische Ordnungsverständnis vom Primat der Selbststeuerungsmechanismen aus, die sich in einem tendenziell „rechtsfrei“ gedachten Raum entfalten, wobei das Persönliche (nämlich das Arrangement) Vorfahrt vor dem Sachlichen (nämlich dem Recht) hat.

Innerhalb der Chinatown kann es deshalb durchaus zu Verstößen gegen das Recht des Gastlandes kommen, sei es, dass Mindestlohnrichtlinien unterschritten, dass Kinderarbeit praktiziert, dass Drogen gehandelt und Opium geraucht, oder sei es, dass Bandenkriege zwischen rivalisierenden Gruppen ausgefochten werden, an denen da und dort auch Geheimgesellschaften mitbeteiligt sind.

Normalerweise verschließen die Behörden des Gastlandes vor solchen Gesetzesverstößen die Augen. Man lässt die Chinatowns nach ihren eigenen Regeln selig werden, ob nun in amerikanischen, kanadischen oder französischen Städten (13. Arrondissement in Paris!). Immerhin liegt ja kaum ein Bewohner von Chinatown dem Staat und seinen strapazierten Sozialhaushalten auf der Tasche. Vielmehr zahlen die Mitglieder dieser gesellschaftlichen Nische regelmäßig ihre Steuern, verursachen nach außen hin kaum Sicherheitsprobleme und sind da und dort sogar philanthropisch tätig, indem sie z.B. einen Lehrstuhl an der städtischen Universität subventionieren, sich am Unterhalt von Krankenhäusern beteiligen und Feste ausrichten. Auch sind die meisten Gastgeber-Behörden davon überzeugt, dass der normale Chinatownbewohner ausschließlich zu dem einen Zweck gekommen ist, um wohlhabend zu werden und nicht um die dortige Gesellschaft zu untergraben oder sie gar zu verändern. Man weiß sich also wohl beraten, wenn man sich in die inneren Angelegenheiten der hart arbeitenden China-Kommunen nicht

¹⁴Dazu im Einzelnen C.a., 1992/12, S.896-902.

¹⁵Der „Dorf-Vertrag“ war eine Art Contrat social zwischen Dorfbewölkerung und Obrigkeit zur beiderseitigen Erfüllung konfuzianischer Traditionsverpflichtungen.

einmischt, sondern sie ihrem eigenen Regelwerk überlässt.

In Ausnahmefällen kann es aber dann doch zu harten Auseinandersetzungen kommen, wenn nämlich Gesetzesverstöße eine gewisse Toleranzschwelle überschreiten. Die „Unvereinbarkeit“ zwischen westlichem und chinesischem Organisations- und Rechtsverständnis kommt dann voll ins Scheinwerferlicht!

Für die vorliegende Betrachtung lässt dieses Beispiel erneut den zumindest de facto hohen Selbstständigkeitsgrad einer sozialen Einheit deutlich werden, die ja, wie bereits ausgeführt, als *danwei* auftritt.

Die beiden oben angeführten Fälle der Dorf- und der Chinatown-„Autonomie“ sollten gezeigt haben, dass übergeordnete Behörden, nicht zuletzt aber der Gesetzgeber, gut beraten sind, wenn sie sich davor hüten, in die gesellschaftlichen Zellen zu intervenieren. Wer dieses „Grundgesetz“ missachtet, hat mit nervöser Gegenwehr zu rechnen, die sich auf die Dauer nicht unterdrücken lässt, weil sie auf einer „Tradition gelebter Selbstverständlichkeiten“ beruht und weil jede Verletzung dieser „Normalität“ bei den Betroffenen Empörung und Widerstandsbereitschaft auslöst.

Hierfür zwei Beispiele: das eine aus (dem konfuzianischen und mandarinär regierten) Vietnam, das andere aus dem maoistischen China:

– Verblüfft hatten die französischen Kolonialherren im 19. Jahrhundert feststellen müssen, dass die vietnamesischen Dörfer äußerst gereizt auf Anordnungen reagierten, mit denen die Dorfautonomie berührt worden wäre. Mit der Verletzung dieses Tabus hatten die Kolonialherren – offensichtlich in Unkenntnis der Denk- und Verhaltensweisen vietnamesischer Bauern – eine Schwelle überschritten, die vom vietnamesischen Mandarinat seit Jahrhunderten sorgfältig respektiert worden war – und deren Missachtung durch die Franzosen die Alarmsirenen jetzt umso schriller aufheulen ließ!

– Mangelndes Fingerspitzengefühl für Observanzen atehrwürdiger Art haben aber nicht nur Ausländer an den Tag gelegt, sondern bisweilen auch Einheimische: So z.B. die Maoisten, die in den 50er und 60er Jahren dazu übergegangen waren, das chinesische Dorf im Besonderen und die *danwei* im Allgemeinen mit Parteigrundorganisationen zu überziehen und in das bisher quasiautonome Innenleben dieser Grundorganisationen mit Befehlen einzudringen, die nicht selten im Kasernenhof erfolgten. Der „Kommandismus“, der hier Einzug hielt, hatte mit der Bodenreform vom Juni 1950 begonnen und sich dann in den Genossenschafts- und Volkskommunewebungen der späten 50er Jahre zunehmend verschärft. Aus der Sicht des Durchschnittsbauern schien damals alles auf den Kopf gestellt zu werden, sei es, dass die alten Dörfer aufgelöst und durch neue Großkommunen ersetzt wurden, sei es, dass die Bauern zur Teilnahme an Großinfrastrukturbauten ohne Löhnung herangezogen, oder sei es, dass das Alltagsleben kollektiviert, die „Privatparzellen“ verboten und die Bauern (unter der Parole: „Jedermann ein Soldat“) gezwungen wurden, Milizdienste zu leisten.

Der millionenfache Widerstand, der dieser Politik schon bald entgegenschlug, war so überwältigend, dass die „Roten Banner“ des „Großen Sprungs nach vorn“ und der „Volkskommune“ bereits sieben Monate nach Beginn der damaligen Großkampagnen wieder heruntergelassen wer-

den mussten. Als die Reformer im Dezember 1978 an die Macht gelangten, wussten sie, was sie den Bauern schuldig waren und leiteten deshalb bereits 1979 eine neue Landwirtschaftspolitik ein – die erste der von ihnen angekündigten „Vier Modernisierungen“!

Damit begannen auch die Chancen für eine Renaissance jenes Korporatismus neu zu steigen, der während der Mao Zedong-Jahre weit ins Hintertreffen geraten war. Durchgesetzt hatten sich damals ja planwirtschaftliche Methoden stalinistischer Provenienz, die dem „Kapital“ als zweiter und der „Arbeit“ (eigenständige Gewerkschaften!) als dritter Kraft keinerlei Autonomierechte einräumen wollten. Alles und jedes sollte möglichst „von oben her“ geplant und überwacht werden, wobei die Wirtschaftsbetriebe, vor allem die damals schon bestehenden Konzerne, lediglich Anhängsel der Ministerien zu sein hatten.

Es waren die Reformer, die hier für einen fundamentalen Wechsel sorgten, indem sie (1) 1980 das Verantwortlichkeitssystem einführten¹⁶ und (2) im Jahre 1984 den Betrieben Autonomierechte einräumten.¹⁷ Dritter Schritt (3) in diesem Entwicklungsprozess war die Zulassung von Kapitalgesellschaften, nämlich von GmbHs und von Aktiengesellschaften durch das Gesellschaftsgesetz vom 29.12.1993.¹⁸

Vor allem mit der Legalisierung von Kapitalgesellschaften wurde die alte maoistische Eigentumsordnung endgültig zu Grabe getragen. War in Art. 7 der Verfassung von 1982 noch von *guoying jingji* [170] („staatlicher Wirtschaft“) die Rede gewesen, so führte die Neufassung von 1993 den Terminus *guoyou* [171] (wörtlich: „staatseigen“) ein: Nicht mehr von *staatlich gelenkter*, sondern von *staatseigener* Wirtschaft war jetzt also die Rede! Der VIII. Parteikongress, der diesen terminologischen Kurswechsel beschlossen hatte, wusste Recht wohl, dass es hier keineswegs nur um eine terminologische Beiläufigkeit, sondern um einen Wandel des Eigentumssystems an Haupt und Gliedern ging.

Mit der Verselbstständigung der Unternehmen (und teilweise auch der Arbeiterschaft) stellte sich dann schnell jene dreipolige Grundstruktur ein, die die Voraussetzung für korporatistische Verhaltensweisen ist. Obwohl die Staatsbetriebe nach wie vor in Volkseigentum standen, hatte sich ihr Management inzwischen doch so weit emanzipiert, dass es der staatlichen Bürokratie als selbstständige Kraft gegenüberreten konnte.

Kapital, Arbeit und Bürokratie – diese drei Hauptkräfte wirtschaftspolitischen Wirkens, die sich bereits in anderen metakonfuzianischen Staaten wie Japan (MITI!), Taiwan, Südkorea oder Singapur so wachstumseffizient ergänzt hatten, konnten nun also auch in der VR China gestalterisch tätig werden und, wie der Ausdruck „Korpo-

¹⁶ZK-Beschluss vom 7.11.1980, abgedruckt in *Faxue Yanjiu*, März 1981, S.111-118.

¹⁷Gleichzeitig wurden Bestimmungen zur Verpachtung von Staatsbetrieben an Privatpersonen, ferner Bestimmungen über den sozialistischen Wettbewerb und 1986 gar eine Konkursordnung erlassen. 1981 und 1987/88 erhielten zwei Kategorien von Privatbetrieben grünes Licht, nämlich die „Einzelwirtschaftsbetriebe“ (Verordnung vom 7.7.1981), die nur sieben Fremdbeschäftigte anstellen durften, und die „Privatunternehmen“, *siying qiye*, die mehr als sieben Personen anstellen durften.

¹⁸*Gongbao*, 1993, S.1414-1451.

ratismus“ besagt, „einen (gemeinsamen) Körper bilden“. Dies geschieht dadurch, dass die Mitglieder der drei Seiten nicht nur ihre jeweils *eigenen* Interessen durchzudrücken versuchen (dies wäre un-korporatistisches „Lobbying“), sondern dass sie sich bemühen, den Interessen auch der beiden anderen Beteiligten Rechnung zu tragen und sie gegenüber ihren eigenen Mitgliedern zu vertreten. Korporatistische Gremien können entweder formell institutionalisiert sein (wie z.B. das österreichische „Zentrum der paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen“) oder, wie es in der VR China der Fall ist, zur – informellen – Alltagsrealität werden.

Der Autor hat den Begriff Korporatismus („Korporativität“) erstmals 1985 zur Diskussion gestellt.¹⁹

Mit dem wiedergewonnenen Korporatismus erlangte China zahlreiche Vorteile, muss aber auch einige Risiken mit in Kauf nehmen:

Die Vorteile liegen auf der Hand, vor allem im Zeichen des Modernisierungswettlaufs und des Außenhandels. Hier haben vor allem Japan und die „Vier Kleinen Tiger“ der VRCh so überzeugendes Anschauungsmaterial geliefert, dass Beijing nicht zögern dürfte, einen Großteil des angenommenen Vermächtnisses zu übernehmen, auch wenn die Asienkrise von 1997 gezeigt hat, dass zu viel Korporatismus blind machen und zur Missachtung der Marktgesetze führen kann.

Freilich gibt es auch Nachteile zum Schaden der eigenen Gesellschaft. Dieser tritt besonders dann ein, wenn die durch Neuentwicklungen entstandenen Lasten allzu hastig umverlagert werden, und zwar in aller Regel auf drei „Nebenbereiche“, von denen erfahrungsgemäß weniger Widerstand auszugehen pflegt, nämlich sozial auf Randgruppen, wirtschaftlich auf die Umwelt und perspektivisch auf die Zukunft. Eine Gesellschaft, die hier – im Interesse momentaner wirtschaftlicher Wachstumserfolge – einmal zu sündigen begonnen hat, wird die Geister, die sie rief, nur schwer wieder los. Vor allem Japan liefert hierfür rabenschwarzes Anschauungsmaterial: Dort waren die Lasten für das phänomenale Wachstum der 70er und 80er Jahre vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, der Infrastruktur sowie der Umwelt aufgebürdet worden: Die miserablen Wohnungen, die schlechten Straßen und die jahrzehntelange Umweltbelastung waren typische Erscheinungsformen einer solchen „Externalisierung“ von Kosten, die eigentlich internalisiert, d.h. stärker mit den durch die Neuentwicklungen erzielten Gewinnen hätten beglichen werden müssen.

(Die chinesischen Schriftzeichen werden am Ende des Teils 4 dieser Serie abgedruckt.)

¹⁹C.a., 1985/5, S.315.